

DIN EN 18122



ICS 97.140; 97.190

Einsprüche bis 2024-10-23

Entwurf**Kinderhochstühle –
Lerntürme;
Deutsche und Englische Fassung prEN 18122:2024**

Children's high chairs –
Learning towers;
German and English version prEN 18122:2024

Chaises hautes pour enfants –
Tours d'apprentissage;
Version allemande et anglaise prEN 18122:2024

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-08-23 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nhm@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 74 Seiten

DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM)
DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Das Dokument prEN 18122:2024 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 364 „Kinderhochstühle und Lerntürme“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 042-05-13 AA „Anforderungen an Kindermöbel, SpA CEN/TC 207/WG 2, CEN/TC 364, ISO/TC 136/WG 6“ im DIN-Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 48-4:2018 siehe DIN ISO 48-4:2021-02

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 48-4:2021-02, *Elastomere oder thermoplastische Elastomere — Bestimmung der Härte — Teil 4: Eindringhärte durch Durometer-Verfahren (Shore-Härte) (ISO 48-4:2018)*

- Leerseite -

August 2024

prEN 18122

Kinderhochstühle – Lerntürme

Children's high chairs – Learning towers

Chaises hautes pour enfants – Tours d'apprentissage

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeines	7
4.1 Prüfbedingungen	7
4.2 Aufbringen von Kräften	7
4.3 Grenzübergänge	7
4.4 Reihenfolge der Prüfungen	7
5 Prüfeinrichtung	8
5.1 Prüfsonde	8
5.1.1 Prüffinger	8
5.1.2 Prüfsonde zur Beurteilung von Formen	8
5.1.3 Prüffinger für Maschengewebe	8
5.2 Rumpfschablone	9
5.3 Kopf-Prüfsonden	9
5.3.1 Kleine Kopf-Prüfsonde	9
5.3.2 Große Kopf-Prüfsonde	10
5.4 Prüfsonde zur Beurteilung von V-Formen	10
5.5 Prüfmasse A	11
5.6 Prüfmasse B	11
5.7 Kleinteilezylinder	12
5.8 Fühlerlehre	13
5.9 Prüfeinrichtung bei Gefährdungen durch herausragende Teile	13
5.9.1 Allgemeines	13
5.9.2 Kugelschleife	13
5.9.3 Kugelförmige Masse	14
5.9.4 Kugelschleifen-Schleife und kugelförmige Masse	14
5.10 Druckstempel	14
5.11 Schlagprüfgerät	14
5.12 Träger zum Messen der Höhe	14
5.13 Stoppvorrichtungen	14
5.14 Klemme	15
5.15 Schlaggerät für Seitenteile	15
6 Chemische Gefährdungen	16
6.1 Migration bestimmter Elemente	16
7 Thermische Gefährdungen	17
7.1 Anforderungen	17
7.2 Prüfverfahren	17
8 Mechanische Gefährdungen	17
8.1 Schutzfunktion	17
8.1.1 Gefährdung durch Herunterfallen	17
8.1.2 Einrichtungen für den Zugang und den Austritt	18
8.1.3 Maßanforderungen	19
8.1.4 Rollen und Räder	20
8.2 Gefährdungen durch Hängenbleiben	20
8.2.1 Hängenbleiben von Fingern (siehe A.1)	20
8.2.2 Hängenbleiben von Kopf und Hals	20
8.3 Gefährdungen durch bewegliche Teile	23
8.3.1 Durch das Zusammenklappen des Produkts verursachte Gefährdungen	23
8.3.2 Quetschstellen	24

8.3.3	Scherstellen	25
8.4	Gefährdungen durch Hängenbleiben	25
8.4.1	Anforderungen	25
8.4.2	Prüfverfahren	26
8.5	Gefährdungen durch Ersticken und Verschlucken	26
8.5.1	Anforderungen	26
8.5.2	Prüfverfahren für kleine Teile	26
8.6	Gefährdungen durch Ersticken durch Verpackungen aus Kunststoff	27
8.7	Gefährdungen durch Kanten, Ecken und vorstehende Teile	28
8.8	Gefährdungen durch vorstehende Teile	28
8.8.1	Anforderungen	28
8.8.2	Prüfverfahren	28
8.9	Strukturelle Integrität	28
8.9.1	Allgemeines	28
8.9.2	Festigkeit der Standfläche	28
8.9.3	Festigkeit der Geländer	29
8.10	Standsicherheit	30
8.10.1	Anforderung	30
8.10.2	Prüfverfahren	30
8.10.3	Stabilität der Stufe/Sprosse	30
9	Produktinformationen	31
9.1	Allgemeines	31
9.2	Kennzeichnung	31
9.2.1	Anforderungen	31
9.2.2	Dauerhaltbarkeit der Kennzeichnung	32
9.3	Verkaufsinformationen	32
9.4	Gebrauchsanweisungen	32
Anhang A (informativ)	Begründungen	34
A.1	Allgemeines (siehe Abschnitt 1)	34
A.2	Schutzfunktion — Gefährdungen durch Herunterfallen (siehe 8.1.1 und 8.1.3)	34
A.3	Schutzfunktion — Zugang und Austritt (siehe 8.1.2)	34
A.4	Schutzfunktion — Benutzung nur durch ein Kind (siehe 8.1.3 und 9.4)	34
A.5	Schutzfunktion — Rollen und Räder (siehe 8.1.4)	35
A.6	Gefährdungen durch Hängenbleiben (siehe 8.2.1)	35
A.7	Hängenbleiben von Kopf und Hals (siehe 8.2.2)	35
A.8	Gefährdungen durch bewegliche Teile (siehe 8.3)	35
A.9	Standsicherheit (siehe 8.10)	35
Literaturhinweise		36

Bilder

Bild 1	— Prüffinger mit halbkugelförmigem Ende	8
Bild 2	— Prüfsonde zur Beurteilung von Proben	8
Bild 3	— Prüffinger für Maschengeflecht	9
Bild 4	— Rumpfschablone	9
Bild 5	— Kleine Kopf-Prüfsonde	9
Bild 6	— Große Kopf-Prüfsonde	10
Bild 7	— Prüfsonde zur Beurteilung von V-Formen	10
Bild 8	— Prüfmasse A	11
Bild 9	— Prüfmasse B	12
Bild 10	— Kleinteilezylinder	13
Bild 11	— Fühlerlehre	13
Bild 12	— Kugelschleife	14
Bild 13	— Schlaufe und Masse	14
Bild 14	— Klemme	15

Bild 15 — Schlaggerät für Seitenteile	16
Bild 16 — Messung des Abstands zwischen dem Geländer und der Standfläche	18
Bild 17 — Beispiele für Stufen, die über der darunter liegenden Stufe hervorsteht	19
Bild 18 — Beispiele für waagerechte Überstände des Geländers, Draufsicht	20
Bild 19 — Verfahren zum Einführen von Teil B	22
Bild 20 — Verfahren zum Einführen von Teil B	22
Bild 21 — Verfahren zum Einführen von Teil A	23
Bild 22 — Beispiele für das Messen von Schnüren, Bändern oder als Schleifen verwendeten Teilen	26
Bild 23 — Schlagprüfung für Geländer	30

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 18122:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 364 „Kinderhochstühle und Lerntürme“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt sicherheitstechnische Anforderungen an und Prüfverfahren für Lerntürme für den Hausgebrauch fest, die dafür vorgesehen sind, Kinder anzuheben, damit es für sie möglich ist, Aufgaben auf Küchenarbeitsplatten, Waschbecken im Badezimmer usw. in stehender Position auszuführen.

Lerntürme werden normalerweise von Kindern bis zu 6 Jahren verwendet.

ANMERKUNG Wenn das Produkt andere Funktionen bietet, können andere Normen angewendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-2:2020, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*

EN 71-3:2019+A1:2021, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

ISO 48-4:2018, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of hardness — Part 4: Indentation hardness by durometer method (Shore hardness)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

— ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp/>

3.1

Lernturm

freistehendes Produkt, das mindestens aus einer erhöhten Standfläche und Schutzelementen (z. B. Geländer) besteht

3.2

Standfläche

Teil des Produkts, auf dem das Kind während der Benutzung steht

3.3

Geländer

Bauteil an der Oberseite des Produkts, das dafür vorgesehen ist, dass verhindert wird, dass ein Kind herunterfällt

3.4

Verschluss-Mechanismus

Baugruppe, die aus einer oder mehreren Sperreinrichtung(en) und einer oder mehreren Betätigungsvorrichtung(en) besteht

3.5

Sperreinrichtung

Bauteil, das Teil(e) des Produkts in der Gebrauchsstellung hält

BEISPIEL Eine Verriegelung, ein Gabelhaken, eine Zentralverriegelung.

3.6

Betätigungsvorrichtung

Teil des Verschluss-Mechanismus (der Verschluss-Mechanismen), der so gestaltet ist, dass er von der Betreuungsperson durch einen oder mehrere Eingriff(e) betätigt werden muss

4 Allgemeines

4.1 Prüfbedingungen

Das Produkt muss im Anlieferungszustand geprüft werden, es muss nach der Herstelleranleitung zusammengebaut werden. Falls die Anleitung unterschiedliche Einstellungen oder Konfigurationen von Bauteilen ermöglicht, muss bei jeder Prüfung die ungünstigste Kombination verwendet werden, falls im Prüfverfahren nichts anders festgelegt ist.

Beschläge müssen vor der Prüfung festgezogen werden; ein erneutes Festziehen darf nicht erfolgen.

Sofern vom Hersteller nicht anders festgelegt, muss die zu prüfende Probe unmittelbar vor der Prüfung mindestens 24 h in unter Umgebungsbedingungen im Innenbereich gelagert werden.

Die Prüfungen müssen bei einer Temperatur zwischen 17 °C und 27 °C durchgeführt werden.

Vor Beginn der Prüfung muss das Gerät einer gründlichen Sichtprüfung unterzogen werden und jegliche Fehler werden aufgezeichnet, so dass nicht angenommen wird, dass sie durch die Prüfungen verursacht wurden.

ANMERKUNG Begründungen der Prüfungen und Anforderungen siehe Anhang A

4.2 Aufbringen von Kräften

Bei den statischen Belastungsprüfungen müssen die Kräfte hinreichend langsam aufgebracht werden um sicherzustellen, dass die auftretenden dynamischen Kräfte vernachlässigbar sind.

Die Prüfungen werden durch das Aufbringen von Kräften beschrieben; es können jedoch auch Massen verwendet werden. Zu diesem Zweck muss die Beziehung $10\text{ N} = 1\text{ kg}$ angewendet werden.

4.3 Grenزابweichungen

Sofern nicht anders angegeben, gelten die folgenden Grenزابweichungen für die Prüfeinrichtung:

- Kräfte: $\pm 5\%$ der Nennkraft;
- Massen: $\pm 0,5\%$ der Nennmasse;
- Maße: $\pm 1,0\text{ mm}$ des Nennmaßes;
- Winkel: $\pm 2^\circ$ des Nennwinkels.

4.4 Reihenfolge der Prüfungen

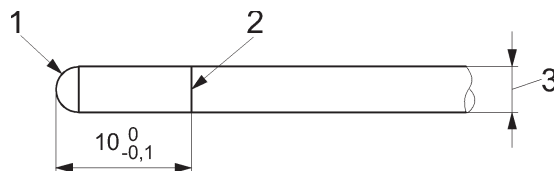
Die Prüfungen nach Abschnitt 8 müssen auf demselben Lernturm und in der Reihenfolge der Abschnitte dieses Dokuments durchgeführt werden.

5 Prüfeinrichtung

5.1 Prüfsonde

5.1.1 Prüffinger

Prüfsonde mit halbkugelförmigen Enden aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material, die an einer Kraftmesseinrichtung befestigt ist, siehe Bild 1.



Maße in Millimeter

Legende

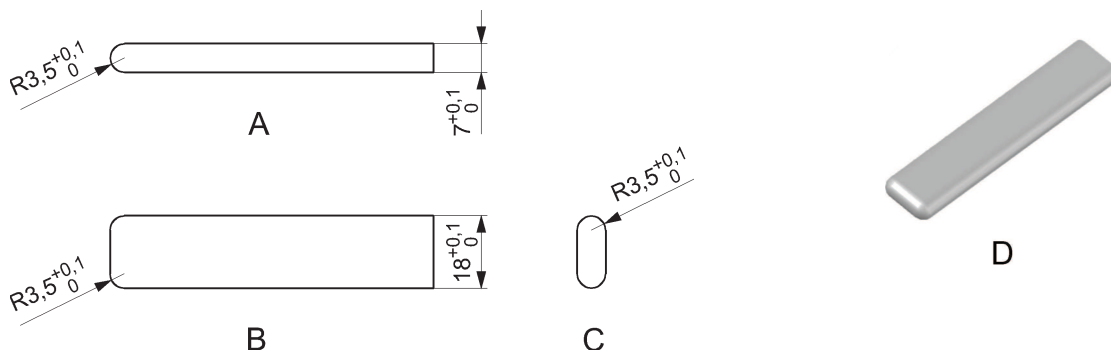
- 1 halbkugelförmiges Ende
- 2 Linie um den Umfang
- 3 $\varnothing 7 (+0/-0,1)$

Bild 1 — Prüffinger mit halbkugelförmigem Ende

5.1.2 Prüfsonde zur Beurteilung von Formen

Prüfsonde aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff mit den in Bild 2 angegebenen Maßen.

Maße in Millimeter



Legende

- A Seitenansicht
- B Draufsicht
- C Vorderansicht
- D isometrische Ansicht

Bild 2 — Prüfsonde zur Beurteilung von Proben

5.1.3 Prüffinger für Maschengewebe

Eine Prüfsonde aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Material mit einem Durchmesser von $7 (+0/-0,1)$ mm, die nach Bild 3 mit dem Ende an einer Kraftmesseinrichtung befestigt ist. Der Radius des Endes muss $(2,8 \pm 0,2)$ mm betragen.

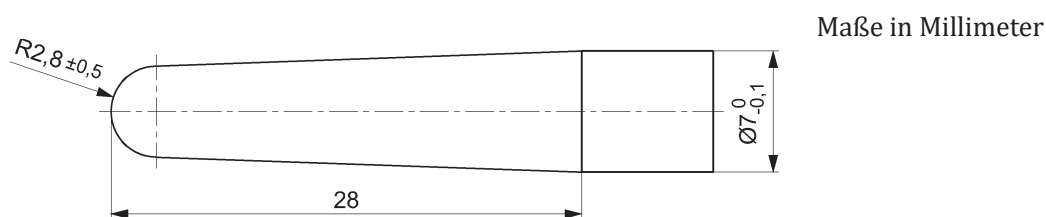
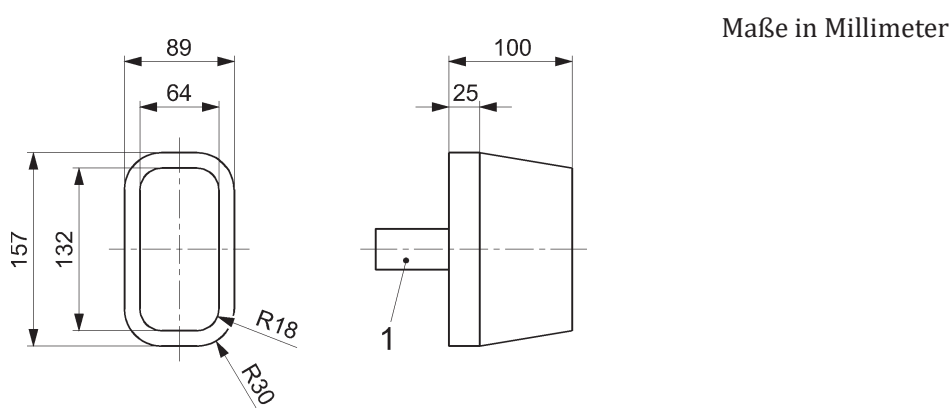


Bild 3 — Prüffinger für Maschengeflecht

5.2 Rumpfschablone

Prüfsonde aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff mit den in Bild 4 angegebenen Maßen.



Legende

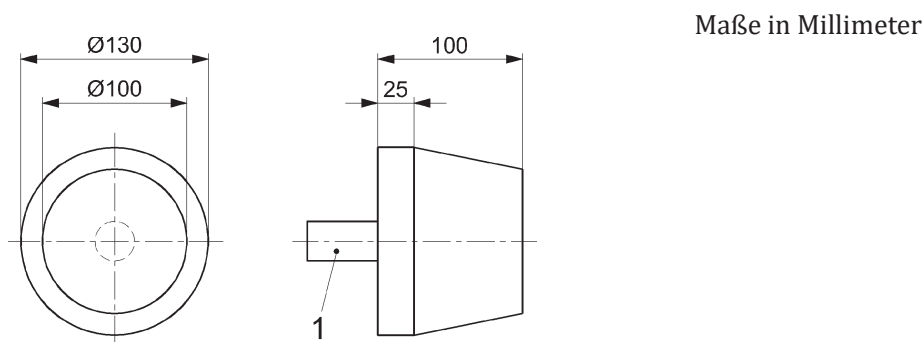
1 Griff

Bild 4 — Rumpfschablone

5.3 Kopf-Prüfsonden

5.3.1 Kleine Kopf-Prüfsonde

Prüfsonde aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff mit den in Bild 5 angegebenen Maßen.



Legende

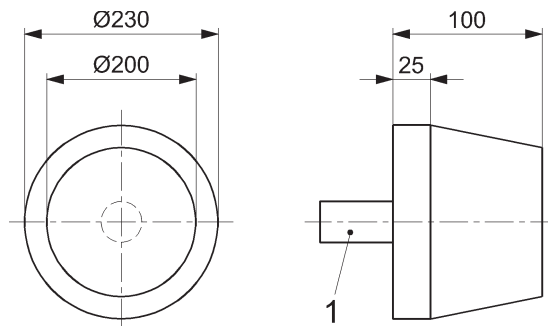
1 Griff

Bild 5 — Kleine Kopf-Prüfsonde

5.3.2 Große Kopf-Prüfsonde

Prüfsonde aus Kunststoff oder einem anderen harten, glatten Werkstoff mit den in Bild 6 angegebenen Maßen.

Maße in Millimeter



Legende

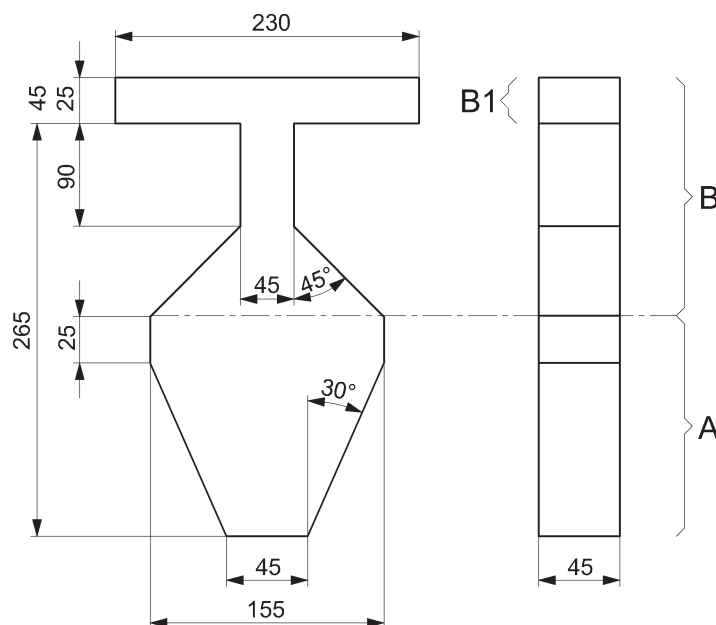
1 Griff

Bild 6 — Große Kopf-Prüfsonde

5.4 Prüfsonde zur Beurteilung von V-Formen

Eine Prüfsonde aus einem Material und mit Maßen nach Bild 7.

Maße in Millimeter



Legende

A Teil A der Sonde

B Teil B der Sonde

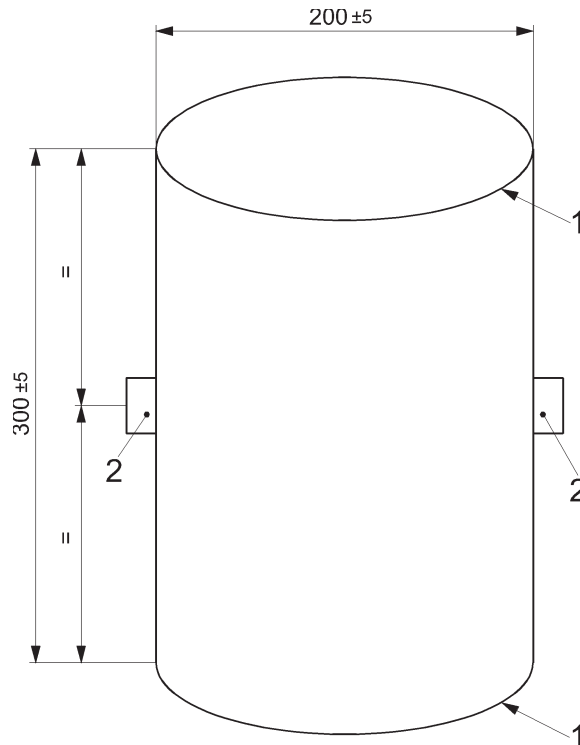
B1 Schulterbereich — ein Maß von entweder 25 mm oder 45 mm ist zulässig

Bild 7 — Prüfsonde zur Beurteilung von V-Formen

5.5 Prüfmasse A

Ein starrer Zylinder von 200 mm Durchmesser und 300 mm Höhe, mit einer Masse von 15 kg mit einem 150 mm über dessen Grundfläche liegenden Schwerpunkt. Die Kanten müssen einen Radius von 5 mm aufweisen. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen 150 mm von der Grundfläche entfernt und in einem Winkel von 180° zueinander auf dem Kreisumfang angeordnet sein (siehe Bild 8).

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Kantenradius: (5 ± 1) mm
- 2 Befestigungspunkte

Bild 8 — Prüfmasse A

5.6 Prüfmasse B

Eine Prüfmasse von $(50 \pm 0,5)$ kg mit den in Bild 9 angegebenen Maßen.

Maße in Millimeter

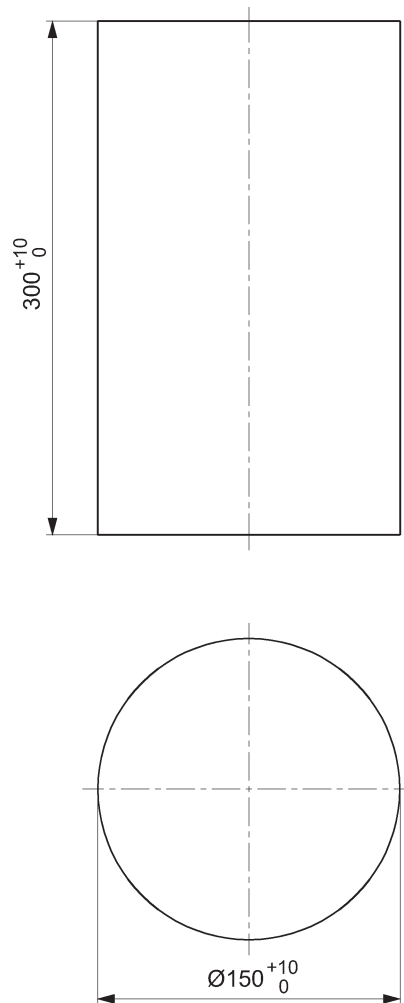


Bild 9 — Prüfmasse B

5.7 Kleinteilezylinder

Ein Zylinder für die Bewertung von kleinen Bauteilen, der die Maße nach Bild 10 aufweist.

Maße in Millimeter

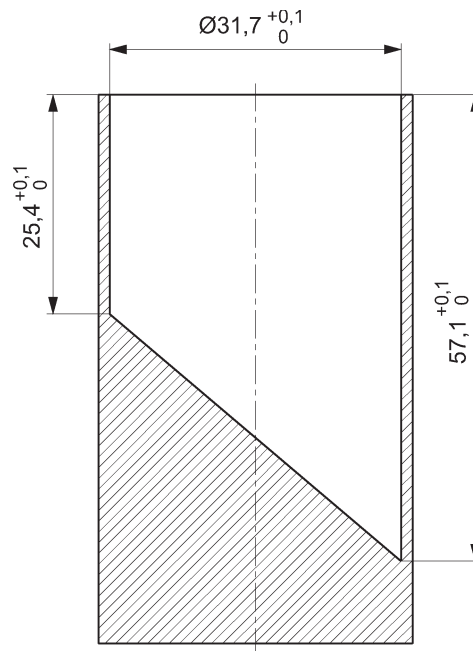


Bild 10 — Kleinteilezylinder

5.8 Fühlerlehre

Eine Lehre mit einer Dicke von $(0,4 \pm 0,02)$ mm und einem Radius von $(3 \pm 0,5)$ mm am einzusteckenden Ende (siehe Bild 11).

Maße in Millimeter

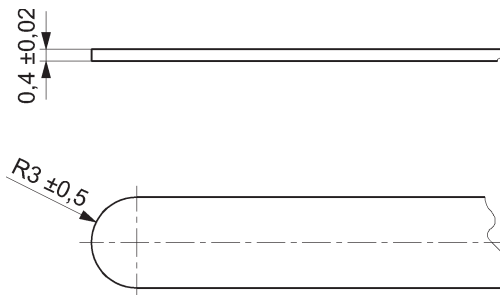


Bild 11 — Fühlerlehre

5.9 Prüfeinrichtung bei Gefährdungen durch herausragende Teile

5.9.1 Allgemeines

Diese Prüfeinrichtung besteht aus einer Kugelschleife (festgelegt in 5.9.2), die an einer kugelförmigen Masse befestigt ist, deren Kombination in 5.9.4 angegeben ist.

5.9.2 Kugelschleife

Die Kugelschleife besteht aus Kugeln, die über die Länge der Schleife verteilt sind, der Durchmesser jeder Kugel beträgt $(3,2 \pm 0,2)$ mm, der Abstand zwischen den Mittelpunkten aller Kugeln beträgt $(4 \pm 0,5)$ mm (siehe Bild 12).

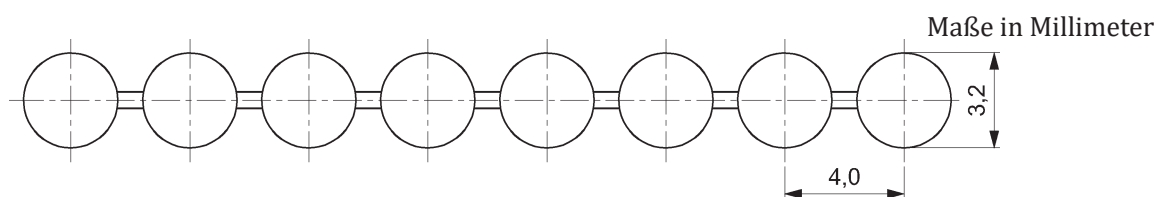


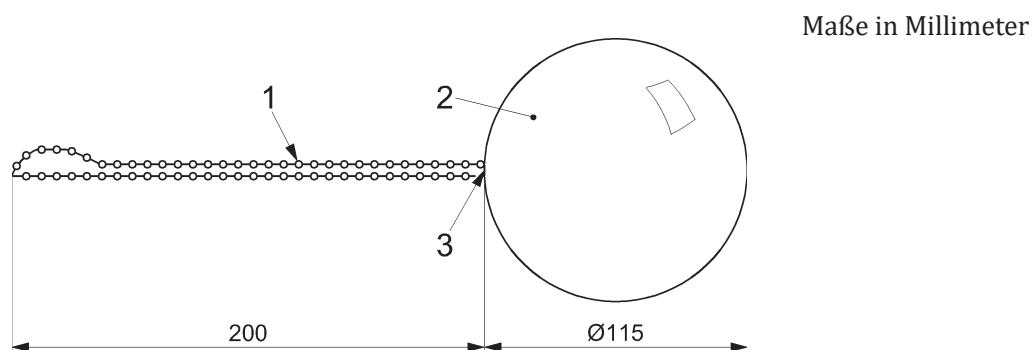
Bild 12 — Kugelkette

5.9.3 Kugelförmige Masse

Eine glatte kugelförmige Masse von $(2,5 \pm 0,05)$ kg und einem Durchmesser von (115 ± 1) mm.

5.9.4 Kugelketten-Schleife und kugelförmige Masse

Die Schleife der Kugelkette entsteht dadurch, dass die Kugelkette an einem gemeinsamen Befestigungspunkt in die kugelförmige Masse eingeführt wird, wobei jeweils eine Kugel von jeder Seite der Kette einander berühren. Siehe Bild 13.



Legende

- 1 Kugelkette 5.9.2 mit einer Länge von (200 ± 2) mm
- 2 kugelförmige Masse 5.9.3
- 3 Befestigungspunkt

Bild 13 — Schleife und Masse

5.10 Druckstempel

Ein starrer zylindrischer Gegenstand mit einem Durchmesser von 100 mm mit einer glatten harten Oberfläche und abgerundete Kanten mit einem Radius von 12 mm.

5.11 Schlagprüfgerät

Ein zylinderförmiger Beutel mit einem Durchmesser von 150 mm, gefüllt mit Stahlschrot mit einem Durchmesser von (4 ± 2) mm. Die Gesamtmasse muss 23 kg betragen.

5.12 Träger zum Messen der Höhe

Ein Träger, 86 mm breit und mit einer Masse von $(0,5 \pm 0,01)$ kg.

5.13 Stoppvorrichtungen

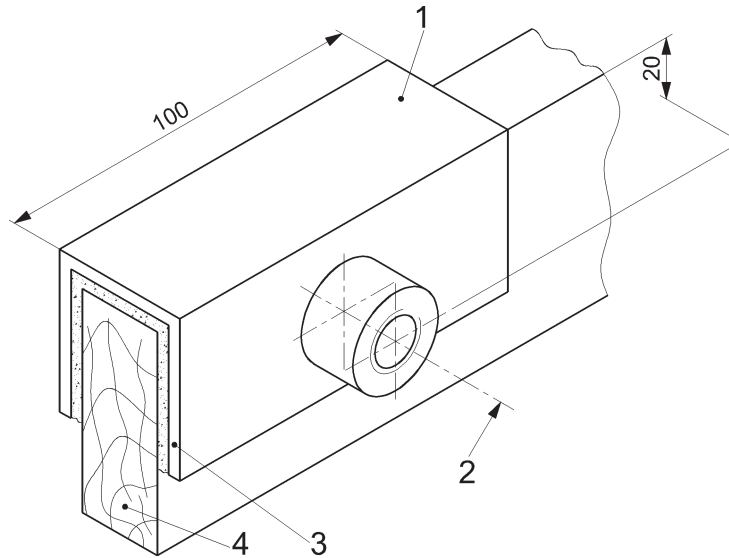
Stoppvorrichtungen, die nicht höher als 12 mm sind, um ein Verrutschen zu verhindern.

5.14 Klemme

Eine starre Klemme mit (100 ± 5) mm (siehe Bild 14).

Die Breite muss auf die Dicke des Geländers einstellbar sein, auf das die Kräfte aufgebracht werden.

Maße in Millimeter



Legende

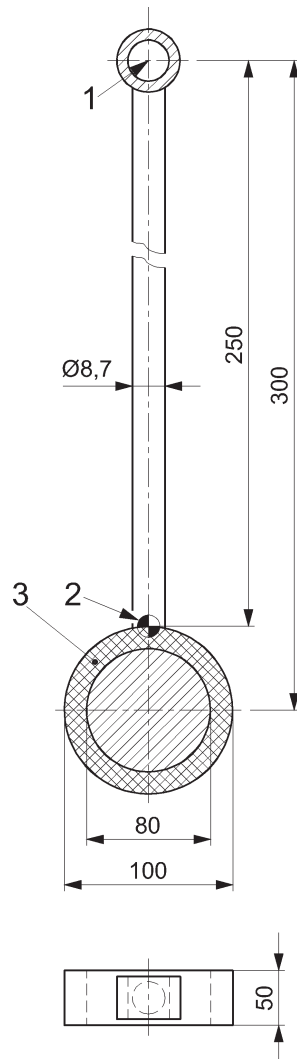
- 1 Klemme
- 2 Mittellinie, die die Richtung und die Position für das Aufbringen der Kraft angibt
- 3 Schaumstoff, um unnötige Beschädigungen zu vermeiden
- 4 Oberseite des Geländers

Bild 14 — Klemme

5.15 Schlaggerät für Seitenteile

Pendel aus Stahl mit zylindrischer Pendelscheibe (Bild 15). Die Pendelscheibe muss von einer 10 mm dicken Elastomerschicht mit einer Shore-Härte A von (75 ± 5) nach ISO 48-4:2018 umhüllt sein. Die Gesamtmasse muss 2 kg betragen.

Maße in Millimeter



Legende

- 1 Drehpunkt
- 2 Schwerpunkt
- 3 Elastomer (75 ± 5) Shore-Härte A

Bild 15 — Schlaggerät für Seitenteile

6 Chemische Gefährdungen

6.1 Migration bestimmter Elemente

Diese Anforderung gilt nicht für Teile von Lerntürmen, die aufgrund ihrer Zugänglichkeit, ihrer Funktion, ihres Volumens oder ihrer Masse eindeutig eine Gefährdung durch Saugen, Lutschen oder längeren Hautkontakt ausschließen, wenn der Lernturm bestimmungsgemäß oder in einer vorhersehbaren Weise verwendet wird, wobei das Verhalten von Kindern berücksichtigt wird.

Für diese Prüfung darf eine separate Probe verwendet werden.

Die Migration von Elementen aus den Oberflächenwerkstoffen des Lernturms muss EN 713:2019+A1:2021 entsprechen.

7 Thermische Gefährdungen

7.1 Anforderungen

Für diese Prüfung darf eine separate Probe verwendet werden.

Dieser Abschnitt gilt nur für Textilien, Textilbezüge und Kunststoffabdeckungen.

Klettverschlüsse, Schnüre und ähnliche Gegenstände sind ausgeschlossen.

Bei der Prüfung nach 7.2 darf kein oberflächliches Abflammen auftreten.

7.2 Prüfverfahren

Die in EN 71-2:2020, 5.5 definierte Prüfflamme wird ($3 \pm 0,5$) s an verschiedenen Stellen auf das Produkt aufgebracht, was wahrscheinlich ein oberflächliches Abflammen verursacht.

8 Mechanische Gefährdungen

8.1 Schutzfunktion

8.1.1 Gefährdung durch Herunterfallen

8.1.1.1 Anforderungen

Der Lernturm muss auf der Oberseite aller Seiten mit einer oder mehreren Geländern ausgestattet sein.

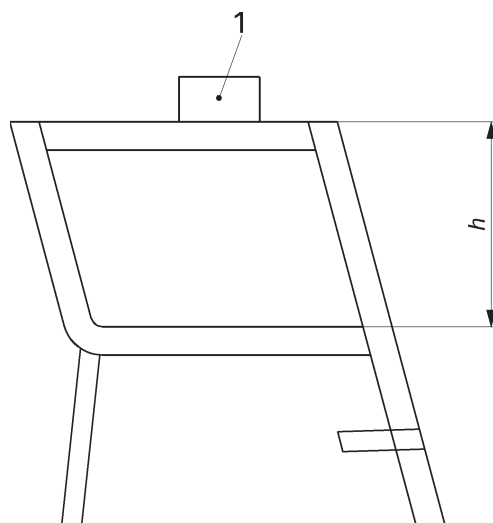
Der niedrigste Punkt der Oberseite des Geländers muss sich, gemessen in waagerechter Richtung nach 8.1.1.2, mindestens 450 mm über der höchsten Position der Standfläche befinden.

Der senkrechte Abstand zwischen der Standfläche und dem Geländer auf der Seite, die als Einrichtung für den Zugang und den Austritt vorgesehen ist, darf nicht mehr als 700 mm betragen.

8.1.1.2 Prüfverfahren für die Messung des Abstands zwischen dem Geländer und der Standfläche

Der Prüfbalken (5.12) wird quer über den Rand des Geländers gelegt, wobei sich die 86-mm-Seite in einer waagerechten Position befindet (siehe Bild 16).

Der waagerechte Mindestabstand zwischen der Unterseite des Balkens und der Standfläche wird gemessen (siehe Bild 16).



Legende

- 1 Prüfbalken
- h Höhe

Bild 16 — Messung des Abstands zwischen dem Geländer und der Standfläche

8.1.2 Einrichtungen für den Zugang und den Austritt

Um einen sicheren Zugang zur Standfläche und einen sicheren Austritt von der Standfläche zu ermöglichen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Zwischen der Oberseite der Standfläche und der Unterseite des Geländers auf der Seite, die als Einrichtungen für den Zugang und den Austritt vorgesehen ist, dürfen sich keine Hindernisse (z. B. Türen, Schiebe- oder Schwingtüren oder Stangen) befinden.
- b) Das Produkt darf nicht mit Mitteln zum Zurückhalten des Kindes ausgestattet sein (z. B. Sicherheitsgeschirr oder Gurte), mit Ausnahme von Geländern.
- c) Die Breite von Stufen oder Sprossen, sofern vorhanden, muss mindestens 240 mm betragen.
- d) Der Abstand zwischen den Oberseiten der Stufen oder Sprossen, sofern vorhanden, darf, in waagerechter Richtung gemessen, 310 mm nicht überschreiten; diese Anforderung gilt auch für den Abstand zwischen der obersten Stufe und der Standfläche sowie für den Abstand zwischen dem Boden und der ersten Stufe oder dem Boden und der Standfläche, falls keine Stufen vorhanden sind.
- e) Bei geschlossenen Trittleitern muss die Stufentiefe mindestens 120 mm betragen.
- f) Der senkrechte Abstand zwischen der Rückseite einer Stufe und der Vorderseite der nächsten Stufe oder der Standfläche darf 25 mm nicht überschreiten (siehe Bild 17).



Legende

A zu überprüfender Abstand (geringer als 25 mm)

Bild 17 — Beispiele für Stufen, die über der darunter liegenden Stufe hervorstehen

8.1.3 Maanforderungen

Vom Boden aus gemessen darf kein Teil des Lernturms auf der Seite, die fr Kchenarbeitsplatten, Waschbecken usw. vorgesehen ist, eine Hhe von 1 000 mm berschreiten.

Gemessen in senkrechter Richtung muss der Lernturm die folgenden Hchstinnenmae des Gelnders aufweisen:

- Breite 500 mm;
- Tiefe 400 mm.

Der waagerechte berstand des Gelnders darf nicht mehr als 50 mm ber die Kanten der Standflche hinausragen (siehe Bild 18).

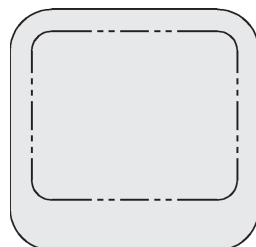


Bild 1 PRFUNG BESTANDEN waagerechter berstand des Gelnders im Bereich der Standflche

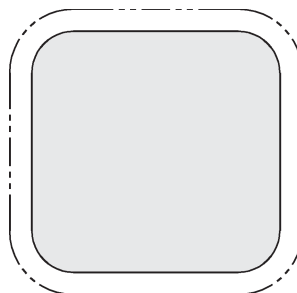


Bild 2: PRFUNG BESTANDEN waagerechter berstand des Gelnders innerhalb von 50 mm auerhalb des Bereichs der Standflche